Änderung des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG)

Synopse

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 08.09.2020
zu Ltg.-**1228/F-17-2020**
W- u. F-Ausschuss

1. Begutachtungsverfahren

1.1. Versendung

Der Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung wurde am 21. Juli 2020 folgenden Institutionen zur allfälligen Abgabe einer Stellungnahme bis 31. August 2020 übermittelt:

- Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- Abteilung Wohnungsförderung
- Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
- Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren
- Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
- Abteilung Schulen
- Abteilung Agrarrecht
- Abteilung Landwirtschaftsförderung
- Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
- Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
- Volksanwaltschaft
- Landwirtschaftskammer Niederösterreich
- Wirtschaftskammer Niederösterreich
- Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
- NÖ Umweltanwaltschaft
- NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
- NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

Zudem wurde der Entwurf gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, BGBl. I Nr. 35/1999, am 21. Juli 2020 folgenden Institutionen zur allfälligen Abgabe einer Stellungnahme bzw. zur Forderung nach Aufnahme von Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, bis 31. August 2020 übermittelt:

- Bundeskanzleramt Sektion V Verfassungsdienst
- Niederösterreichischer Gemeindebund
- Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ
- Österreichischer Städtebund Landesgruppe Niederösterreich

Weiters wurde der Entwurf gemäß Art. 25 Abs. 3 NÖ Landesverfassung 1979 auf den Internetseiten des Landes NIEDERÖSTERREICH zur Bürgerbegutachtung veröffentlicht.

Schließlich erging der Entwurf zur Kenntnis an folgende Institutionen:

- Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich
- Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs
- Freiheitlicher Klub im NÖ Landtag
- Die Grünen im NÖ Landtag
- Landtagsfraktion der NEOS Niederösterreich

1.2. Stellungnahmen

Folgende Institutionen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Abteilung Wohnungsförderung
- Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren
- Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
- Abteilung Schulen

- Abteilung Agrarrecht
- Abteilung Landwirtschaftsförderung
- Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
- Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
- Volksanwaltschaft
- Landwirtschaftskammer Niederösterreich
- Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich
- NÖ Umweltanwaltschaft
- NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft
- NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
- Österreichischer Städtebund Landesgruppe Niederösterreich

Auch im Rahmen der Bürgerbegutachtung gemäß Art. 25 Abs. 3 NÖ Landesverfassung 1979 wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Folgende Institutionen haben ausdrücklich mitgeteilt, dass sie gegen den Entwurf keine Bedenken haben:

- Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
- Wirtschaftskammer Niederösterreich
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
- Niederösterreichischer Gemeindebund
- Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Folgende Institutionen haben zum Entwurf inhaltliche Stellungnahmen abgegeben:

- Bundesministerium für Finanzen (anstelle Bundeskanzleramt Sektion V Verfassungsdienst)

2. <u>Stellungnahmen</u>

2.1. Allgemein

Bundesministerium für Finanzen

Das Verfahren gemäß § 14 iVm. § 9 F-VG 1948 betreffend das Einspruchsrecht der Bundesregierung ist bei Gesetzesbeschlüssen der Länder über die **Aufnahme** von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden anzuwenden. Wenn die von der Novelle betroffenen Bestimmungen keine derartigen Regelungen enthalten, besteht kein Einspruchsrecht der Bundesregierung, und zwar auch dann, wenn andere, von der Novelle nicht einmal mittelbar betroffene Bestimmungen des novellierten Gesetzes Darlehensaufnahmen regeln. Die Ausführungen in den Erläuterungen zum Einspruchsrecht der Bundesregierung sollten daher überprüft werden.

Stellungnahme

Der Anregung des Bundesministeriums für Finanzen wurde entsprochen.

2.2. Zu § 6 Abs. 3

Bundesministerium für Finanzen

Das BMF erinnert an seine Stellungnahme vom 15.01.2014, GZ BMF-111200/0290-II/3/2013, wonach ein Spekulationsverbot keine Ausnahmeregelungen vorsehen sollte, wie dies im nunmehrigen § 6 Abs. 3 vorgesehen ist. Insb. eine Veranlagung in Aktien und Immobilien widerspricht dem einem Spekulationsverbot inhärenten Grundsatz, dass die Minimierung der Risiken stärker zu gewichten ist als die Optimierung der Erträge oder Kosten (siehe auch § 2 Abs. 4a iVm. § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes).

Stellungnahme

Der NÖ Landtag ist nicht nur das Gesetzgebungsorgan des Landes NIEDERÖSTERREICH (Art. 8 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), LGBl. 0001 i. d. F. LGBl. Nr. 45/2019), ihm kommen auch bestimmte Rechte zur Mitwirkung an der Vollziehung zu (Abschnitt IV NÖ LV 1979), insbesondere das

Recht, seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung durch die NÖ Landesregierung in Entschließungen Ausdruck zu geben (Art. 33 Abs. 1 NÖ LV 1979).

Unter Inanspruchnahme dieses Rechtes hat der NÖ Landtag in der Vergangenheit bereits mehrfach der NÖ Landesregierung Vorgaben betreffend die Verwaltung des vom Land NIEDERÖSTERREICH der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG zur Veranlagung übertragenen Vermögens erteilt (Ltg.-765/W-17-2001 vom 28. Juni 2001, Ltg.-363/S-5/15-2004 vom 9. Dezember 2004, Ltg.-785/W-17-2007 vom 25. Jänner 2007, Ltg.-324/A-1/27-2009 vom 2. Juli 2009, Ltg.-295-1/B-53-2014 vom 20. März 2014), die diese wiederum der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG überbunden hat.

Diese Vorgaben sehen u. a. vor, dass die Geschäftsführer der Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH (fibeg), der Muttergesellschaft der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG, den im NÖ Landtag vertretenen Parteien jährlich persönlich über die Veranlagung berichten und dass dem NÖ Landtag jährlich ein Bericht über die Veranlagung und ein Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers über die Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen vorgelegt werden.

Der NÖ Landtag könnte diese Vorgaben auch im Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) im Detail festschreiben. Flexibler ist er aber, wenn er diese Vorgaben in Form von Resolutionen beschließt. Diese Flexibilität ist insbesondere angesichts der raschen Entwicklungen auf den Finanzmärkten von großer Bedeutung.

Bei der Bestimmung des § 6 Abs. 3 NÖ GRFG handelt es sich somit nicht um eine Ausnahmeregelung, sie ist vielmehr Ausfluss einer besonders genauen Überwachung und Steuerung der Verwaltung des dem Generationenfonds zur Veranlagung übertragenen Vermögens durch den NÖ Landtag.

Wenn das bisher der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG übertragene Vermögen ab 1. Jänner direkt vom Generationenfonds des Landes gehalten werden wird, wird die Kontrolle des NÖ Landtags sogar strikter werden, weil die NÖ Landesregierung als Adressatin der Entschließung des NÖ Landtags unmittelbar angesprochen wird und die darin enthaltenen Vorgaben nicht mehr auf einen Dritten überbinden muss.